

RS Vwgh 2000/6/29 96/01/1233

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.2000

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §31 Abs2 Z5;

SPG 1991 §89 Abs2;

SPG RichtlinienV 1993 §5 Abs1;

SPG RichtlinienV 1993;

Rechtssatz

Ein in einem als aggressiv, unfreundlich, rüpelhaft, herrisch, streitsüchtig oder provokant empfundenen Tonfall ausgesprochener Befehl eines Organs der öffentlichen Aufsicht übersteigt - abgesehen von der Schwierigkeit, ein solches Empfinden mit objektiven Maßstäben zu werten - zwar den iZm der Erteilung einer zu befolgenden Anordnung üblichen zwischenmenschlichen Umgangston. Ein solches Verhalten ist aber noch nicht so gravierend, dass hieraus eine Verletzung der Richtlinie gem

§ 5 Richtlinienverordnung, BGBl Nr 266/1993, resultiert (Hinweis E 24.6.1998,98/01/0084). Auch eine als abfällig empfundene Handbewegung bzw ein als sarkastisch gewertetes Lächeln sind nicht geeignet, den Eindruck von Voreingenommenheit in objektiv nachvollziehbarer Form zu erwecken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996011233.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>